



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETE
CHRISTINE STAHL
Bündnis 90/Die Grünen

Christine Stahl • Keßlerplatz 13a • 90489 Nürnberg

VaFK-Schwaben
Postfach 112207
86047 Augsburg

Maximilianeum
81627 München
Telefon (089) 41 26-25 80
Telefax (089) 41 26-14 94
E-Mail:
christine.stahl@bayern.landtag.de

Keßlerplatz 13a
90489 Nürnberg
Telefon (09 11) 5 87 39 74
Telefax (09 11) 5 39 42 30
E-Mail:
chr.stahl.mdl@odn.de

München/Nürnberg, 17.09.2004

Sehr geehrte Herren vom Vorstand des VaFK,

gestatten Sie mir bitte, dass ich Ihnen als zuständige Fachabgeordnete nach Absprache und im Namen aller der von Ihnen angeschriebenen Kollegen und Kolleginnen antworte.


Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben der rot-grünen Bundesregierung, mit dem das Recht auf die eigenen höchstpersönlichen Daten gestärkt werden soll. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung ergab sich das mittlerweile unumstrittene Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wonach jeder/jede selbst bestimmen kann, wer, wann was über persönliche Daten erfahren darf. Ein Recht, auf das Sie sich ja in Ihren Ausführungen ebenfalls beziehen. Dieses Recht mit Verfassungsrang wird zum einen in der aktuellen Sicherheitsdebatte, aber auch aufgrund der rasanten technischen Entwicklung, die vieles ermöglicht und Schutzlücken im bisherigen Recht für die BürgerInnen mit sich bringt, massiv aufgeweicht. Wir hatten deshalb bereits in der letzten Legislatur ein bayerisches Gendatenschutzgesetz gefordert, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur in begründeten Fällen der Datenschutz aufgehoben werden darf, etwa zur Verfolgung einer Straftat und nicht etwa, um Arbeitgebern oder Versicherungen erleichterten Zugang zu sensiblen Daten zu gewähren, die dann gegen Arbeit- oder Versicherungsnehmer verwendet werden können.

Dem Zugriff auf Gendaten *muß* unseres Erachtens eine richterliche Entscheidung vorgeschaltet sein, da es sich immer nur um begründete Einzelfälle und die Datengewinnung als ultima ratio handeln darf. Es ist zwar richtig, dass mit einem Vaterschaftstest noch kein differenzierter Gendatenschutz verbunden sein muß, sondern, wie Sie anführen, „nur“ ein Identitätsabgleich erfolgt. In beiden Fällen werden jedoch Daten erhoben und bereits hierfür gilt das o.a. Verfassungsgerichtsurteil. Auch minderjährige Kinder haben ein Recht auf ihre Daten und nur Richter und Richterinnen sollen in gut begründeten Fällen, nicht nur bei Vermutungen oder Annahmen oder wie Sie schreiben, bei „vagem Verdacht“, den Gendatenschutz aufheben dürfen.

Den bestehenden Schutz gegen Unterschiebung in Form des auch von Ihnen genannten §169 StGB halten wir für ausreichend, trotz der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten. Die haben Sie jedoch in all denjenigen Fällen, in denen es bei Tatbegehung keine Zeugen gibt.

Sie berufen sich auf Ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht, dasselbe steht jedoch auch den Kindern zu. Ein Gericht muß dann entscheiden, aus welchem Grund dem einen oder anderen Recht mehr oder weniger Beachtung zukommt. Es geht hier unseres Erachtens nicht um eine mögliche Straftat der Mutter, sondern um die Rechte des Kindes, die Ihren durchaus nachvollziehbaren Argumenten nicht nachgeordnet sind.

Mit freundlichen Grüßen,


Christine Stahl